

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz

eingegangen am:

Vor- und Familienname des Antragstellers			
Straße, Hausnummer			
PLZ	Ort	Telefon	E-Mail

Antrag auf Erteilung der

- Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde
- beschränkten Erlaubnis auf dem Gebiet der Psychotherapie nach dem Heilpraktikergesetz
- beschränkten Erlaubnis auf dem Gebiet eines Heilhilfsberufes nach dem Heilpraktikergesetz

Ich stelle den Antrag, mich zur nächsten Prüfung zuzulassen.

- Ich habe das 25. Lebensjahr vollendet.
- Ich beabsichtige, meine künftigen heilkundlichen Tätigkeiten im Landkreis Landsberg am Lech auszuüben.
- Ich habe bisher bei keiner anderen Behörde zuvor eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz beantragt.
- Ich habe bereits zuvor bei eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz beantragt.

Ich erkläre, dass gegen mich kein gerichtliches Strafverfahren und auch kein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist. Dem Antrag füge ich bei:

- eine Geburtsurkunde
- einen tabellarischen Lebenslauf
- Nachweise über mindestens abgeschlossene Volksschulbildung (z. B. beglaubigtes Abschlusszeugnis Haupt-/ Realschule, Gymnasium); bei Vorlage des Originals kann auf die Beglaubigung verzichtet werden;
- ein ärztliches Zeugnis eines praktischen Arztes oder Allgemein-Arztes (nicht älter als drei Monate) mit folgendem Text:
- "Herr/Frau _____ ist in gesundheitlicher, also in physischer und psychischer Hinsicht zur ordnungsgemäßen Ausübung des Berufes als Heilpraktiker geeignet."
- Soweit vorhanden: Ausbildungsnachweis bei medizinischer Vorbildung ohne Zulassung zur ärztlichen Berufsausübung, z. B. Nachweis über das Bestehen des Dritten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte oder Nachweis über eine abgeschlossene Ausbildung für den ärztlichen Beruf im Sinne des § 10 Abs. 1 der Bundesärztleitung (Original oder Beglaubigung).
- Soweit vorhanden: Diplomprüfung im Studiengang Psychologie mit Prüfungsfach "Klinische Psychologie", Prüfungszeugnis einer inländischen Universität oder einer ihr gleichgestellten Hochschule oder Diplom oder Prüfungszeugnis der EU oder eines anderen EWR-Vertragsstaates, das auch den **Kenntnisnachweis im Fach "Klinische Psychologie" einschließt, oder in einem anderen Staat** erfolgreich abgeschlossene gleichwertige Studienabschlussprüfung im Fach Psychologie, die auch die "Klinische Psychologie" als Prüfungsfach einschließt (Original oder Beglaubigung).



Für Ihren Antrag benötigen Sie ein aktuelles Führungszeugnis. Dieses darf allerdings nicht älter als 3 Monate sein. Sie erhalten dieses bei Ihrer Wohnsitzgemeinde. Bitte informieren Sie Ihren Sachbearbeiter, bzw. Ihre Sachbearbeiterin im Einwohnermeldeamt, dass Sie ein Führungszeugnis benötigen, **das für Behörden geeignet ist (Typ O)**, dass der Verwendungszweck "Heilpraktikererlaubnis" angegeben ist und die Urkunde **direkt dem Landratsamt Landsberg am Lech, Von-Kühlmann-Str. 15, 86899 Landsberg am Lech, Sg. 24** zugestellt wird.

Persönlich abgegebene Führungszeugnisse werden nicht anerkannt.

Nur bei Beantragung der beschränkten Erlaubnis:

"Ich erkläre, dass ich mich ausschließlich auf dem Gebiet der Psychotherapie/des staatlich geregelten Heilberufes nach dem Heilpraktikergesetz betätigen und die Abgrenzung der heilkundlichen Tätigkeit im Bereich der Psychotherapie zu den Ärzten, Psychotherapeuten und Heilpraktikern vorbehaltenen Bereichen der Heilkunde beachten werde."

Wir weisen Sie darauf hin, dass nach der Antragstellung ein Kostenvorschuss in Höhe von 78,50 € fällig wird. Sie erhalten nach der Antragstellung eine Rechnung. Diese ist spätestens bis zum Anmeldeschluss (siehe unten) zu zahlen. Solange der Betrag nicht eingegangen ist, erfolgt keine Anmeldung zur Prüfung.

- Ich wünsche bei Erteilung eines Erlaubnisbescheides eine Bescheinigung in Form eines Zertifikates (Schmuckurkunde). Die zusätzlichen Kosten betragen 30 €. Dieses Zertifikat ist beim Widerruf der Erlaubnis zurückzugeben.

Ort

Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Hinweise

Überprüfungstermine

Die schriftlichen Überprüfungstermine finden jeweils am **dritten Mittwoch im März** sowie am **zweiten Mittwoch im Oktober** statt.

Die Unterlagen müssen dem Landratsamt Landsberg am Lech **bis spätestens dem 31.12. für die Überprüfung im März** und **bis spätestens dem 30.06. für die Überprüfung im Oktober** vorliegen (Sg. 24, Frau Sangl-Krause, Tel. 08191/129-1362).

Wir weisen darauf hin, dass die Anzahl der Prüfungsplätze limitiert ist. Die Frage der Zulassung zur Prüfung bemisst sich nach dem Datum des Antragseingangs beim Landratsamt.

Bitte folgende Anmeldefristen beachten:

Überprüfung im März:

Anmeldung **frühestens ab dem 01.07.** bis spätestens 31.12.

Überprüfung im Oktober:

Anmeldung **frühestens ab dem 01.01.** bis spätestens 30.06.

Kosten

Bei Nichtteilnahme (Nichterscheinen /Absage) an den Überprüfungen entsteht beim Landratsamt München eine Verwaltungsgebühr in Höhe von jeweils 150,00 €

Die Kosten für die Überprüfung betragen: Schriftlicher Teil 250,00 €, mündlich-praktischer Teil 250,00 € zzgl. Beisitzerkosten (ca. 100,00 €). Die Kostenrechnung erfolgt nach Abschluss der Überprüfung durch das Landratsamt München.

Für die Bescheiderteilung durch das Landratsamt Landsberg am Lech entstehen ebenfalls Verwaltungsgebühren und Auslagen, z. Zt. 153,50 €. Bei einer Ablehnung werden 78,50 € fällig, dieser Betrag ist von Ihnen bereits bei der Antragstellung als Kostenvorschuss zu entrichten. Wir weisen Sie darauf hin, dass dieser Kostenvorschuss bei einer Antragsrücknahme nicht in voller Höhe erstattet wird.



Hinweisblatt für den Betroffenen zum Datenschutz bei der Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person (Antragsteller)

Landratsamt Landsberg am Lech Gewerberecht, Gesundheits- und Veterinärrecht, Lebensmittelkontrolle

Folgende Informationen sind Ihnen gem. Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) bei der Erhebung personenbezogener Daten mitzuteilen:

1. Die Daten werden in folgendem Zusammenhang erhoben (zu Art. 6 Abs. 1 DS-GVO):

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz (§ 1 HeilPrG)

2. Verantwortlich gem. Art. 13 Abs. 1a DS-GVO für die Datenerhebung ist:

Landratsamt Landsberg am Lech, von Kühlmann-Str. 15, Tel. Nr. 129 - 0, Email: poststelle@lra-ll.bayern.de

3. Kontaktdaten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten für das Landratsamt Landsberg

Landratsamt Landsberg am Lech, Datenschutzbeauftragter, von-Kühlmann-Straße 15, 86899 Landsberg;
Tel. 08191/129-1300; datenschutz@lra-ll.bayern.de

4a. Die Erhebung der Daten ist notwendig um (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):

über Ihren Antrag entscheiden zu können und ihre Heilpraktikertätigkeit zu überwachen

4b. Ihre Daten werden aufgrund folgender Rechtsgrundlage erhoben und gespeichert (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):

Art. 4 Abs. 1 BayDSG

5. Ihre Daten werden an folgende weitere zuständige Stellen weitergegeben (zu Art. 13 Abs. 1e DS-GVO):

Landratsamt Landsberg am Lech Sachgebiet Gesundheit und Prävention, soweit ein zahlungswirksamer Vorgang vorliegt: an die Kreiskasse zur Abwicklung der Zahlungsvorgänge bzw. ggf. Vollstreckung, Landratsamt München, ggfs. Behörde früherer Antragstellung

6. Ihre Daten werden nach der Erhebung für folgenden Zeitraum gespeichert (zu Art. 13 Abs. 2a DS-GVO):

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Landsberg am Lech so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gem. Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen für die Überwachung erforderlich ist. Dies sind derzeit 10 Jahre nach Ablauf des Jahres, in welchem die Heilpraktikertätigkeit beendet wird.

Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung der Daten.

7. Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Sie haben gegenüber dem Landratsamt Landsberg am Lech ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie ggf. auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten sowie ein etwaiges Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit.

Desweiteren besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Sollten Sie notwendige Informationen nicht bereitstellen wollen, kann Ihr Antrag nicht geprüft werden. Dies hat zur Folge, dass z.B. über den Antrag nicht abschließend entschieden werden kann, keine Leistungen bewilligt werden können oder weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Ist beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den sie im Antragsverfahren erhoben wurden, so stellt Ihnen das Landratsamt Landsberg vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung.

